



Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutz Henstedt-Ulzburg e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister in Kiel unter VR 513 eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Henstedt-Ulzburg. Sein Tätigkeitsschwerpunkt ist der Kreis Segeberg.
4. Der Verein ist in allen Tätigkeiten eigenständig und selbstverantwortlich.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Den Tierschutzgedanken nach den geltenden Vorschriften zu vertreten durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel, Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken, den gesetzlichen Schutz ihres Lebens und Wohlbefindens zu sichern, insbesondere die Verhütung jeder Tierquälerei oder Tiermisshandlung zu erstreben und deren strafrechtliche Verfolgung nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Ansehen der Personen zu veranlassen.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Unterhaltung von Tierheimen und Rettungsstationen
 - b. die Verbreitung, Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens durch Aufklärung und gutes Beispiel sowie in Wort, Schrift und Bild
 - c. Erwecken von Verständnis für das Wesen aller Tiere und deren Wohlergehen zu fördern
 - d. Unterstützung der tierschutzgerechten Weiterentwicklung des Tierschutzes sowie Erhaltung des Lebensraumes aller Tiere
 - e. Unterstützung bei Verhütung und Verfolgung jeder Tierquälerei oder nicht artgerechter Behandlung von Tieren
 - f. Verbreitung des Tierschutzgedankens bei der Jugend und Förderung der Jugendtierschutzarbeit
 - g. die Hilfe für Fundtiere, ausgesetzte und herrenlos gewordene Tiere in der Region im durch den Verein selbst betriebenen Tierheim, durch Rückführung an den Halter oder, sofern der Eigentümer nicht festgestellt wird, durch die Vermittlung an neue Halter. Anderen Tieren ist im Rahmen der Möglichkeiten und bei Bedarf unter Einbeziehung anderer Tierschutz-Organisationen zu helfen.
3. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nach Maßgabe der Gesetze nicht allein auf den Schutz von Haustieren und sonstigen in Obhut von Menschen befindlichen Tieren, sondern auch auf den Schutz der in Freiheit lebenden Tiere, soweit der Verein dazu in der Lage ist.
4. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Können dem Zweck des Vereins zu dienen und ihn zu fördern.

§ 2 a Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist zur Durchführung seiner Aufgaben berechtigt, haupt- und nebenberuflich beschäftigte Mitarbeiter einzustellen.
2. Der Vorstand des Vereins wird ehrenamtlich tätig. Seine Mitglieder können aber für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung bezahlt bekommen, soweit die Mitgliederversammlung diese nach Grund und Höhe beschließt. Das gilt auch für Zahlungen aus der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG. Andere ehrenamtliche Helfer können eine Aufwandsentschädigung aufgrund eines Vorstandsbeschlusses erhalten.
3. Unabhängig von einer Aufwandsentschädigung werden notwendige Auslagen, die in Erfüllung der Arbeit des Vereins getätigt werden, erstattet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
Die natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, unterscheiden sich in
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - a. Familienmitglieder
 - b. Jugendmitglieder, d.h. Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Als juristische Personen sind zu verstehen: Vereine, Stiftungen, Kapitalgesellschaften, Personenhandelsgesellschaften und Einzelunternehmen. Die juristischen Personen werden wegen ihres Stimmrechtes jeweils durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einen rechtsgeschäftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten. Die Vertretungsberechtigung ist nachzuweisen. Die Mitgliedschaft darf nicht zu persönlichen, geschäftlichen oder sonstigen eigennützigen Zwecken missbraucht werden.

2. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme. Ein neues Mitglied ist erst nach einer Frist von 3 Monaten ab Eintrittsdatum in einer Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Der Vorstand ist rechtlich nicht verpflichtet über Rechtsmittel zu belehren. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, da es grundsätzlich keine Anspruch auf die Mitgliedschaft in einem Verein gibt.
3. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein oder um den Tierschutz besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes oder des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen ernannt. In gleicher Weise können langjährige verdiente Vorsitzende zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende ist nicht Mitglied des Vorstandes.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch freiwilligen Austritt
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch Tod
5. Der Austritt ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - a. eine für die Aufnahme maßgebende Voraussetzung für die Mitgliedschaft ganz oder teilweise nicht mehr zutrifft
 - b. es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung ganz oder teilweise im Rückstand bleibt
 - c. es dem Zweck des Vereins zuwider handelt, in anderer Weise die Tierschutzbestrebungen oder den Verein und dessen Ansehen schädigt, Unfrieden im Verein stiftet oder vereinsinterne Angelegenheiten an Dritte weitergibt.

7. Über den Ausschluss eines
 - a. Mitgliedes entscheidet der Vorstand per Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln. Zuvor ist das Mitglied anzuhören; dieses kann in persönlicher Anhörung vor dem Vorstand oder durch Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen erfolgen.
 - b. Vorstandsmitgliedes aus dem Verein kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden. Dem Vorstandsmitglied ist in dieser Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. In der Abstimmung haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
8. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch dessen Einspruch angefochten werden. Der begründete Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand des Vereins eingehen. Der Vorstand hat den Einspruch zum Gegenstand der nächsten Mitgliederversammlung zu machen. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft im Fall des Einspruches die Mitgliederversammlung.
9. Mit dem Ausschlussbeschluss ruht die Mitgliedschaft. Mit Ablauf der in Ziffer 8 genannten Frist oder einem ablehnenden Beschluss der Mitgliederversammlung endet die Mitgliedschaft endgültig.

§ 4 Beiträge

1. Die Höhe des Mindestjahresbeitrages für natürliche Personen wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Die Änderungen gelten mit Wirkung für das Folgejahr.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages für juristische Personen bestimmt abweichend von Ziffer 1 der Vorstand; er darf aber den für die Einzelmitgliedschaft festgesetzten Mindestjahresbeitrag nicht unterschreiten.
3. Der Beitrag ist jeweils bis spätestens 1. März für das laufende Geschäftsjahr auf eines der Konten des Vereins einzuzahlen, wenn er nicht im Wege des Lastschriftverfahrens vom Verein direkt eingezogen wird.
4. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres eintreten, zahlen den Jahresbeitrag anteilig nach Monaten. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf anteilige Beitragserstattung.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist
 - a. der/die 1. Vorsitzende
 - b. der/die 2. Vorsitzende
 - c. der/die Kassenwart/in
 - d. der/die Schriftführer/in

Der Verein wird rechtsverbindlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Eines dieser beiden Vorstandsmitglieder muss entweder der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende sein.

2. Die Wahl des Vorstandes nach Abs. 1 erfolgt durch die Mitgliederversammlung des Vereins. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder soll drei Jahre betragen. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Vorstand des Vereins kann nur sein, wer auch Mitglied im Verein ist.
3. Der Vorstand des Vereins hat das Recht, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung des Vereins zu bestimmen.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die laufende Geschäftsführung. Der Vorstand kann für die laufende Geschäftsführung des Tierheimes eine hauptamtliche Tierheimleitung einstellen. Sie nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil, es sei denn, der Vorstand beschließt, dass eine Teilnahme im Einzelfall oder grundsätzlich nicht erforderlich ist.
2. Ein Vorstandsmitglied darf während seiner Amtszeit nicht im Tierheim angestellt sein. Außerdem dürfen Vorstandsmitglieder untereinander nicht verwandt, verheiratet oder verschwägert sein.
3. Die nachstehenden Rechtsgeschäfte außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebes bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung
 - a. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken
 - b. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und vergleichbaren Finanzanlagen sowie Gründung von Tochtergesellschaften.

§ 8 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
2. Der Jahresabschluss wird durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt. Der Umfang der Jahresabschlusserstellung wird durch den Vorstand im Rahmen der Beauftragung festgelegt.

§ 9 Rechnungsprüfung

1. Das Kassenwesen des Vereins soll für jedes abgelaufene Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft werden. Auf die Prüfung kann durch die Mitgliederversammlung verzichtet werden.
2. Die Rechnungsprüfer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren aus den Mitgliedern gewählt. Zu Rechnungsprüfern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Sie haben das Recht, während der Zeit ihrer Amtsdauer unvermutet Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen. Für den Fall des Ausscheidens eines Rechnungsprüfers ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzrechnungsprüfer aus den Mitgliedern zu wählen.
3. Die Rechnungsprüfer haben in der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung mündlich Bericht zu erstatten und diesen ggf. bei Beanstandungen auch schriftlich niederzulegen. Die Rechnungsprüfer haben auf erkannte Mängel in der Bewirtschaftung hinzuweisen. Den Rechnungsprüfern ist es insoweit untersagt außerhalb der Wahrnehmung ihres Amtes, d. h. insbesondere im privaten Umfeld und außerhalb der Mitgliederversammlung Auskünfte oder Informationen über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Daten und Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Im 1. Quartal des darauffolgenden Geschäftsjahres ist für das gewesene Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand berufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dieses von 10 % der Mitglieder schriftlich und mit Begründung vom Vorstand verlangt wird; in diesem Fall ist eine Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
2. Der Vorstand lädt zu den Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen vor ihrem Zeitpunkt schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung ein. Anträge zu dieser Versammlung sind rechtzeitig, spätestens bis eine Woche vor dem Termin der Versammlung schriftlich und mit kurzer Begründung beim Vorsitzenden einzureichen.
3. Zu Beschlüssen der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und ausreichend, sofern es diese Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt. Dies gilt auch für die Wahl der Rechnungsprüfer. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Abstimmung in jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen oder auf Antrag von mindestens sechs der anwesenden Mitglieder schriftlich und geheim.
5. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens vom 1. Vorsitzenden (oder dessen Vertreter) ein Tätigkeitsbericht und vom Kassenwart ein Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.

6. Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung sind vorbehalten
 - a. die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b. die Wahl der Rechnungsprüfer bzw. Verzicht auf die Rechnungsprüfung siehe § 9
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. die Auflösung des Vereins

§ 11 Niederschriften von Beschlüssen

In den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu erstellen. Für den Fall seiner Verhinderung ist das Protokoll durch einen vom 1. Vorsitzenden zu benennenden Vertreter zu erstellen. Die Verhandlungsergebnisse (Protokolle) sind aufzubewahren. Insbesondere sind aufzunehmen der Wortlaut von Beschlüssen und alles was für ihr Zustandekommen und ihre Gültigkeit von Bedeutung ist. Die Niederschriften sind vor Schluss der Versammlung oder zu Beginn der darauf folgenden Versammlung zu verlesen und vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern auch schriftlich zugestellt werden.

§ 12 Jugendgruppen

1. Um den Tierschutzgedanken in der Jugend zu wecken und zu vertiefen kann eine Jugendgruppe im Tätigkeitsgebiet gegründet werden. Mitglieder in der Jugendgruppe können nur Jugendmitglieder werden. Die Jugendgruppe wird durch einen Jugendgruppenleiter geführt, der im Rahmen seiner Tätigkeit die Vorgaben des Vorstandes zu beachten hat.
2. Der Jugendgruppenleiter, der ordentliches Mitglied im Verein sein muss, wird vom Vorstand eingesetzt; er hat an den Sitzungen des Vorstandes auf dessen Einladung teilzunehmen.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung des Tierschutz Henstedt-Ulzburg e.V. mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz. Den Empfänger des Vermögens bestimmt die Mitgliederversammlung im Rahmen des Auflösungsbeschlusses unter Beachtung der vorstehenden Regelung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand des Tierschutz Henstedt-Ulzburg e. V. oder einen eingesetzten rechtlichen Vertreter.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
Vorstehende Satzung wurde am 23.03.2014 in der Mitgliederversammlung beschlossen.